

Antrag

der Abgeordneten Annette Widmann-Mauz, Dr. Norbert Röttgen, Ilse Aigner, Peter Altmaier, Veronika Bellmann, Renate Blank, Antje Blumenthal, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Bosbach, Monika Brüning, Verena Butalikakis, Gitta Connemann, Thomas Dörflinger, Marie-Luise Dött, Vera Dominke, Maria Eichhorn, Anke Eymmer (Lübeck), Ilse Falk, Ingrid Fischbach, Dr. Maria Flachsbarth, Dr. Peter Gauweiler, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Markus Grübel, Olav Gutting, Gerda Hasselfeldt, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Susanne Jaffke, Irmgard Karwatzki, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Gerlinde Kaupa, Julia Klöckner, Manfred Kolbe, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dr. Günter Krings, Dr. Martina Krogmann, Barbara Lanzinger, Vera Lengsfeld, Ursula Lietz, Walter Link (Diepholz), Patricia Lips, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Conny Mayer (Baiersbrunn), Doris Meyer (Tapfheim), Maria Michalk, Marlene Mortler, Hildegard Müller, Michaela Noll, Claudia Nolte, Melanie Oßwald, Rita Pawelski, Sibylle Pfeiffer, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Daniela Raab, Christa Reichard (Dresden), Katherina Reiche, Hannelore Roedel, Anita Schäfer (Saalstadt), Andreas Scheuer, Andreas Schmidt (Mülheim), Matthias Sehling, Marion Seib, Thomas Silberhorn, Erika Steinbach, Antje Tillmann, Edeltraut Töpfer, Angelika Volquartz, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing, Willi Zylajew, Wolfgang Zeitmann und der Fraktion der CDU/CSU

Versorgungsausgleich umgehend regeln – Keine Schlechterstellung von Frauen bei der Alterssicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und von vorneherein zur Versorgung beider Partner bestimmt. Sie sind deshalb im Scheidungsfall zu teilen. Insofern dient der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung nach den §§ 1587 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem Aufbau einer eigenständigen sozialen Sicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten im Alter und bei Invalidität. Rechtsgrundlage für einen gerechten und zügigen Ausgleich der Versorgungsansprüche nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BGB war in der Vergangenheit die sog. Barwertverordnung, eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß der Ermächtigung in § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB erlassene Rechtsverordnung.

Mit dem 31. Dezember 2002 ist diese Rechtsgrundlage entfallen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 5. September 2001 (BGH XII ZB 121/99 (München), NJW 2002, 296 ff.) eine weitere Anwendung der Barwertverordnung nach diesem Zeitpunkt – selbst unter dem Aspekt der Wahrung der Rechtseinheit – ausgeschlossen. Er hat die Bundesregierung als Verordnungsgeber dringend aufgefordert, die Barwertverordnung bis zu diesem Zeitpunkt an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und durch geeignete versorgungsausgleichsbezogene Vorgaben dem Rechtsanwender ohne versicherungsmathematische Kenntnisse eine sachgerechte Barwertermittlung zu ermöglichen (BGH aaO, 299).

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss zudem ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Säumnis der Bundesregierung als Verordnungsgeber die Gerichte berechtigt, nach eigenem Gutdünken an Stelle der Barwertverordnung „Ersatztabellen“ anzuwenden (BGH aaO, 299). Auch dieser Ausweg ist den Prozessbeteiligten bzw. den Gerichten also versperrt.

Das Bundesministerium der Justiz selbst hatte den Handlungsbedarf bereits in einem Schreiben vom 30. November 2000 zugestanden (BGH aaO, 299). Gleichwohl hat es die Bundesregierung versäumt, in der vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Frist bis zum 31. Dezember 2002 entweder eine einwandfreie Nachfolgeregelung des Versorgungsausgleichs oder aber zumindest eine tragfähige Übergangsregelung zu schaffen.

Nach fast zweijähriger Tatenlosigkeit legte das Bundesministerium der Justiz zwar im Oktober 2002 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs vor. Durch diesen Entwurf wäre jedoch insbesondere für Ehefrauen, die vor ihren geschiedenen Ehemännern in Rente gegangen oder aber berufsunfähig geworden wären, eine dramatische Versorgungslücke entstanden, da sie ihren Anspruch auf Versorgungsausgleich solange nicht hätten realisieren können, wie der ehemalige Ehegatte selbst keine Rente bezieht.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hätte zudem zahlreiche weitere Probleme nach sich gezogen. So hätten insbesondere Frauen keine eigenen Versorgungsansparungen erhalten, sondern häufig im hohen Alter mit eigenen Anträgen eine monatliche Geldrente von ihrem ehemaligen Ehemann einfordern müssen. Das Zahlungs- und Vollstreckungsrisiko wäre eindeutig zu Lasten der Anspruchsteller gegangen. Es wäre zudem die Tendenz zu erwarten gewesen, dass insbesondere Frauen aus Angst vor neuen Rechtsstreitigkeiten Jahre nach der Scheidung einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überhaupt nicht geltend gemacht hätten oder sich in Folge der verbreiteten fehlenden Einsicht in den Wert der Ansparungen die Ausgleichsrechte gegen viel zu geringe Beträge hätten abkaufen lassen. Eine solche Regelung hätte dem Grundgedanken der sozialen Sicherung durch den Versorgungsausgleich widersprochen und unter Umständen sogar die Träger der Sozialhilfe belastet.

Nach dieser gravierenden Kritik, unter anderem durch den Deutschen Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf daher wieder zurückgezogen. Einen neuen Entwurf gibt es bislang nicht.

Leidtragende sind die Prozessbeteiligten in den Scheidungsverfahren vor deutschen Familiengerichten; dort insbesondere die ehemaligen Ehepartner, für die der zügige Abschluss der Verfahren schon aus finanziellen Gründen von existentieller Bedeutung ist. In zahlreichen Verfahren muss der Wert der Ansparungen nun für den jeweiligen Einzelfall gesondert durch Sachverständigen-gutachten ermittelt werden, wodurch Parteien und Fiskus mit erheblichen Mehrkosten belastet werden. Oft ist die einzige Möglichkeit die Abtrennung und Aussetzung des Versorgungsausgleichsverfahrens bis zur Schaffung einer

Nachfolgeregelung der Barwertverordnung durch die Bundesregierung. Der Zeitpunkt, in dem mit einer solchen zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar. Weder der zusätzliche Kostenaufwand noch der zusätzliche Zeitaufwand sind für die Betroffenen weiter hinnehmbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ihrer Pflicht als Ordnungsgeber nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB nachzukommen und umgehend eine Neuregelung zu schaffen, die geeignet ist, das durch die Unzulässigkeit der Anwendung der Barwertverordnung entstandene rechtliche Vakuum zu füllen und den Versorgungsausgleich auf eine verlässliche und gerechte Grundlage zu stellen,
- eine Neuregelung anzustreben, die im Scheidungsfall insbesondere nicht die Alterssicherung der Frauen und Männer schwächt, die sich in der Ehe für einen gewissen Zeitraum ausschließlich der Familienarbeit gewidmet haben oder aufgrund der zu leistenden Familienarbeit lediglich einer niedriger entlohnten (Teilzeit-)Beschäftigung nachgegangen sind,
- dabei durch geeignete versorgungsausgleichsbezogene Vorgaben dem Rechtsanwender ohne versicherungsmathematische Kenntnisse eine sachgerechte an den verfügbaren aktuellen biometrischen Daten orientierte Barwertermittlung zu ermöglichen,
- die strukturellen Probleme wie die bloße Teildynamik aussparende Rasterung der Barwertverordnung in alter Form und die mit dem Umrechnungsmechanismus des § 1587a Abs. 3 BGB verbundene Schwierigkeit einer sachgerechten Bewertung von nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichenden Anrechten aufzulösen,
- von einer – auch nur übergangsweisen – Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich abzusehen, um die Alterssicherung insbesondere von Ehefrauen nicht zu verschlechtern oder in Frage zu stellen,
- dementsprechend eigene Versorgungsanwartschaften für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten dem schuldrechtlichen Verfahren vorzuziehen,
- ggf. bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung eine Übergangslösung zu schaffen, die sicherstellt, dass Versorgungsausgleichsverfahren ohne erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Parteien und die Gerichte prozessökonomisch fortgesetzt und abgeschlossen werden können,
- hierzu den von der BRAK und dem DAV vorgeschlagenen Weg zu prüfen, das bisherige Ausgleichssystem beizubehalten und lediglich die Barwertverordnung zu aktualisieren.

Berlin, den 28. Januar 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

